



Förderrichtlinie *Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)*

3. Förderfenster 2024

Merkblatt Beihilfe

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine Beihilfe?	1
1.1 Begünstigung bestimmter Unternehmen	2
1.1.1 Verbundene Unternehmen	2
1.1.2 Sonstige Kooperationspartner*innen/ nicht antragstellende Eigentümer.....	3
1.1.3 Auftragsvergaben an Dienstleistende im Rahmen des Fördervorhabens	3
1.2 Unternehmensbegriff / wirtschaftliche Tätigkeit	4
1.2.1 Beispiele	4
1.2.2 Sonderfall – mehrere Tätigkeiten.....	5
1.2.3 Vertiefte Hinweise	5
1.3 Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.....	5
1.3.1 Beispiele	6
2. Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	7
2.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der AGVO	7
2.2 Melde-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten	8
3. Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung	9
3.1 Schwellenwerte	9
3.2 Was ist „ein einziges Unternehmen“?	9
3.3 Verpflichtungen der gewährenden Stelle und des Unternehmens	9
4. Weiterführende Informationen	10

Dieses Merkblatt gibt allgemeine Informationen zu der Frage, wann ein beantragtes Projekt eine staatliche Beihilfe sein kann und welche Konsequenzen daraus folgen. Die Prüfung, ob ein Projekt eine staatliche Beihilfe ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die Ausführungen in diesem Merkblatt sind daher nicht abschließend und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

Wir empfehlen, die relevanten Beihilfenvorschriften¹ zu lesen sowie bei Bedarf rechtliche Beratung dazu einzuholen.

Bei aus öffentlichen Haushalten finanzierten Förderungen muss beachtet werden, dass staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten sind. Dadurch soll der Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vor Wettbewerbsverzerrung geschützt werden. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem Verbot zu. Zu diesen Ausnahmen gehören unter anderem Beihilfen, die die Voraussetzungen der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (siehe Kapitel 2) oder der **De-minimis-Verordnung** (siehe Kapitel 3) erfüllen.

Stellt Ihr beantragtes Vorhaben im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ eine Beihilfe dar, kann eine Förderung nach Art. 56 der AGVO „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“ oder als De-minimis-Beihilfe in Betracht kommen.

In beiden Fällen kann eine Reduzierung der Fördersumme nötig sein: Bei Anwendung von Art. 56 AGVO werden die beihilfefähigen Ausgaben um einen erwartbaren Betriebsgewinn (zum Beispiel aufgrund von Energiekosteneinsparungen) reduziert. Im Rahmen von De-minimis-Beihilfen darf der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährt wird, den Betrag von 300.000 € in einem rollierenden Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten (Bagatell-Beihilfe).

Grundsätzlich wird im Rahmen der Antragsprüfung daher in einem ersten Schritt geprüft, ob es sich bei dem beantragten Vorhaben tatsächlich um eine staatliche Beihilfe handelt (siehe hierzu Kapitel 1). Sollte eine staatliche Beihilfe auf Grundlage der Informationen des Antragstellers nicht ausgeschlossen werden können, werden die Voraussetzungen einer Förderung nach AGVO sowie der De-minimis-Verordnung geprüft.

1. Was ist eine Beihilfe?

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt in Art. 107 Abs. 1 fest:

*Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den **Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen**.²*

¹ insbes.: Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im nachfolgenden kurz: Bekanntmachung der Kommission); [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=DE)

² [Art 107 Abs. 1 AEUV](https://aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-vii/kapitel-1/abschnitt-2/art-107.html) <https://aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-vii/kapitel-1/abschnitt-2/art-107.html>

Aus dieser Definition ergeben sich fünf Merkmale, die alle erfüllt sein müssen, um eine Förderung als Beihilfe einzustufen. Die drei nachfolgenden Merkmale werden in der Antragsprüfung genauer betrachtet:

1. Bei dem Merkmal der **Begünstigung** ist nicht nur der Vorteil der antragstellenden Einrichtung entscheidend, sondern auch, **welche weiteren am Vorhaben beteiligten Unternehmen einen Vorteil aus der Förderung erhalten**, wie z. B. verbundene Unternehmen, (Dach-)Verbände, Kooperationspartner*innen (siehe Kapitel 1.1).
2. Ob eine Beihilfe vorliegt oder nicht, hängt davon ab, ob die unmittelbar Empfangenden der Förderung bzw. die weiteren Begünstigten im Sinne des Punktes 1 als **Unternehmen im Sinne der EU-Vorschriften** einzustufen sind. Die Definition deckt sich nicht mit dem deutschen Unternehmensbegriff (siehe Kapitel 1.2).
3. Daneben ist die Frage von Bedeutung, ob durch die Förderung der **Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt** wird (siehe Kapitel 1.3).

Wenn eines der Merkmale nicht zutrifft, ist die Förderung nicht als Beihilfe zu werten und es bestehen keine beihilferechtlichen Einschränkungen im Hinblick auf die Fördersumme.

Im Folgenden werden die genannten Merkmale einer Beihilfe auszugsweise erläutert. Diese Darstellung ist nicht abschließend.

Da es bei einem Verstoß gegen das Beihilferecht zu Rückforderungen kommen kann, sollten Antragstellenden ihre Einstufung und die Informationen in ihrem Antrag hinsichtlich des Unternehmensbegriffs sowie der Handelsbeeinträchtigung genau prüfen, beziehungsweise eventuell prüfen lassen.

1.1 Begünstigung bestimmter Unternehmen

1.1.1 Verbundene Unternehmen

Für die Prüfung, ob eine Förderung eine staatliche Beihilfe ist, ist, sofern zutreffend, der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen, also nicht nur das einzelne Unternehmen bzw. die einzelne soziale Einrichtung.

In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel zu prüfen, ob übergeordnete Verbände oder verbundene Unternehmen durch die Förderung einen Vorteil erhalten. Das kann der Fall sein, wenn diese aufgrund der Förderungen von Kosten entlastet werden, die sie für die betreffende soziale Einrichtung tragen würden.

Die Prüfung einer staatlichen Beihilfe erfolgt daher für „**ein einziges Unternehmen**“ im Sinne des EU-Beihilferechtes:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen

Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

1.1.2 sonstige Kooperationspartner/nicht antragstellende Eigentümer

Die Förderung kann auch dazu führen, dass nicht nur die Zuwendungsempfängenden, sondern auch andere am Vorhaben beteiligte Unternehmen einen Vorteil durch die Förderung erhalten (mittelbarer Vorteil). Auch eine mittelbare Beihilfe kann zu unerlaubten Wettbewerbsverzerrungen führen. Das trifft beispielsweise auf Kooperationspartner zu, die selbst nicht Antragstellende sind, sondern das Vorhaben auf andere Art und Weise unterstützen oder die Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden sind, auf/in denen das Vorhaben durchgeführt wird. Um festzustellen, ob eine mittelbare Beihilfe an diese vorliegt, müssen unter anderem folgende Fragen gestellt werden:

- Welche weiteren Unternehmen/ Partner erhalten im Rahmen der Förderung einen wirtschaftlichen Vorteil?
- Werden sie von Lasten befreit, die sie normalerweise zu tragen hätten?

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sie im Rahmen des Vorhabens Leistungen zu besseren als den marktüblichen Preisen erhalten.

1.1.3 Auftragsvergaben an Dienstleistende im Rahmen des Fördervorhabens

Sollen Dienstleistende über die Vergabe von Aufträgen in das Vorhaben eingebunden werden, muss darauf geachtet werden, dass deren Vergütung marktüblichen Preisen entspricht.

Zuwendungsempfängende, die nach den geltenden Nebenbestimmungen verpflichtet sind, Vergaberecht anzuwenden, müssen die **Marktkonformität** des Auftrags auf andere geeignete Weise nachweisen³. Dies gilt, soweit die Auftragsvergabe nicht auf Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahrens erfolgt. Das bedeutet insbesondere, dass die Vergabe zu marktüblichen Preisen dokumentiert und auf Verlangen nachgewiesen werden muss.

Beachtung des Beihilferechts bei der Vergabe von Aufträgen

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Zuwendungsempfängende ab einer Zuwendungssumme von 100.000 € grundsätzlich an die Regeln der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) bzw. Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) gebunden.

Auch wenn die Zuwendungssumme 100.000 € nicht übersteigt, müssen Zuwendungsempfängende die Marktkonformität der Auftragsvergabe sicherstellen.

Dies kann durch Einholung von mindestens drei unverbindlichen Angeboten erfolgen.

Entsprechende Nachweise müssen dem Zuwendungsgeber auf Nachfrage vorgelegt werden.

³ Bekanntmachung der Kommission, Überschrift 4.2.3., Randnummern 83 ff.

1.2 Unternehmensbegriff/wirtschaftliche Tätigkeit

Der Begriff des Unternehmens im Beihilferecht umfasst nach der Bekanntmachung der EU-Kommission und der Rechtsprechung der europäischen Gerichte „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Danach liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, wenn die Einrichtung beziehungsweise die begünstigte Einheit (siehe Kapitel 1.1) Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Relevant kann unter anderem sein, ob die Leistungen der Einrichtung gegen Entgelt angeboten werden und die Einrichtung die mit der Ausübung der Tätigkeiten verbundenen finanziellen Risiken trägt.

Für die Beurteilung, ob ein „Unternehmen“ im beihilferechtlichen Sinn vorliegt, kommt es somit auf die Tätigkeiten an, die diese Organisation ausübt.

Die Rechtsform der Einheit oder ihre Finanzierungsart ist nicht entscheidend. Auch nicht entscheidend ist, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Auch Einrichtungen, die keinen Erwerbzweck verfolgen, können Waren und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten und somit wirtschaftlich tätig sein.

Damit kann zum Beispiel auch ein Verband, ein Verein oder eine Einheit, die Teil der öffentlichen Verwaltung ist, ein Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinne sein.

Ob für eine bestimmte Dienstleistung ein Markt existiert, hängt davon ab, wie diese Dienstleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird. Dies kann stark variieren, sich mit der Zeit auch verändern und muss deshalb am Einzelfall ermittelt werden. Wenn andere Marktteilnehmende die gleiche Ware oder Dienstleistung anbieten, handelt es sich in der Regel um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

1.2.1 Beispiele

Einige Beispiele wurden bereits von den europäischen Gerichten bzw. der EU-Kommission entschieden. Weiterhin erfolgte im Rahmen der bisherigen Antragsprüfung im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ bereits eine detaillierte beihilferechtliche Prüfung einiger Fallkonstellationen. Da es sich bei der Einstufung einer wirtschaftlichen Tätigkeit immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, können diese nicht pauschal auf andere Fälle übertragen werden. Diese Beispiele können jedoch als Orientierung dienen:

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen einer Förderung in AnpaSo:

- Übernachtungsangebote
- Gesundheits- und Krankenhausleistungen
- Rettungs- und Patiententransporte
- Betrieb von Senioren- und Pflegeheimen
- Durchführung und Angebot von Seminaren- und Fortbildungsveranstaltung außerhalb des staatlichen Bildungssystems

Beispiele für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen einer Förderung in AnpaSo:

- hoheitliche Aufgaben des Staates (Polizei, Feuerwehr, Gefängnisse)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Leistungen zur beruflichen Bildung sowie individuelle Unterstützung anbieten

- Schul- und Berufsausbildung im Rahmen der staatlichen Bildung (Schule, Ausbildung, Hochschulen, Kindertagesstätten)
- Kulturelle Angebote, soweit diese überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden (Richtwert: Finanzierung über 50 Prozent aus Teilnahmegebühren und Eintrittsgeldern führt zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit).

Ähnliche Tätigkeiten müssen nicht zwingend als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten.

1.2.2 Sonderfall – mehrere Tätigkeiten

Es ist denkbar, dass eine Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Eine solche Einrichtung ist im beihilferechtlichen Sinne nur insoweit wirtschaftlich tätig, als sie tatsächlich wirtschaftliche Tätigkeiten ausführt. Soll eine Förderung bei einer solchen Einrichtung erfolgen, muss der Ausschluss einer Quersubventionierung gewährleistet werden und eine Trennungsrechnung erfolgen.

1.2.3 Vertiefte Hinweise

Soweit die Infrastruktur einer Einrichtung fast ausschließlich für die nicht wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist denkbar, sie insgesamt als nicht wirtschaftlich einzuordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit darstellt. Der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung darf zudem nur maximal 20 Prozent an der Gesamtkapazität der Infrastruktur betragen.

Die Maßstäbe für die Berechnung der Anteile an der Infrastruktur unterscheiden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina und so weiter).

1.3 Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

Wenn Antragstellende als Unternehmen einzustufen sind, kann es dennoch sein, dass die Förderung nicht als Beihilfe einzustufen ist, weil sie nicht geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Eine Handelsbeeinträchtigung liegt allerdings bereits vor, wenn die Förderung potenziell Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben könnte. Eine Feststellung tatsächlicher Auswirkungen ist nicht erforderlich.

Die EU-Kommission hat in Einzelfällen die Handelsbeeinträchtigung verneint, weil nach ihrer Auffassung bestimmte Maßnahmen nur rein **lokale Auswirkungen** hatten. Drei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, hat sie hierbei geprüft⁴:

- a. Die Förderempfangenden bieten Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat an.
- b. Es ist unwahrscheinlich, dass die Förderempfangenden durch die Maßnahme Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen würden.
- c. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben wird.

Der Ausschluss der Handelsbeeinträchtigung wegen rein lokaler Auswirkungen erfordert eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Beschlüssen der EU-Kommission.⁵ Falls eine antragstellende Einrichtung sich selbst als Unternehmen einstuft und es Anhaltspunkte gibt,

⁴ Bekanntmachung der Kommission, Randnummern 196 ff.

⁵ Bekanntmachung der Kommission, s. o., Randnummer 196 ff. und die Verweise auf die Beschlüsse der EU-Kommission.

dass die Handelsbeeinträchtigung verneint werden kann, sollte im Antrag dargelegt werden, inwiefern die drei genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Hierzu sollte eventuell eine rechtliche Beratung hinzugezogen werden.

1.3.1 Beispiele

Ob die Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung beziehungsweise der begünstigten Einheit (im Sinne von Kapitel 1.1) rein „lokale Auswirkungen“ hat, ist grundsätzlich in einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Für alle folgenden Beispiele ist neben der Regionalität der Dienstleistung selbst, eine potenzielle Beeinflussung grenzüberschreitender Investitionen zu prüfen. Sofern bereits Unternehmen aus anderen EU-Staaten in der Region ähnliche Dienstleistungen anbieten (oder eine Investition naheliegend erscheint), liegt in der Regel kein lokaler Charakter vor.

Die folgenden Beispiele können daher lediglich als Orientierung dienen:

Wirtschaftliche Tätigkeiten mit rein lokalen Auswirkungen im Rahmen einer Förderung in AnpaSo:

- Krankenhäuser mit lokal begrenzter Zielgruppe sofern das Dienstleistungsangebot ausschließlich medizinische Standardleistungen beinhaltet⁶.
- Pflege- und Gesundheitseinrichtungen mit lokal begrenzter Zielgruppe, die ausschließlich pflegerische bzw. medizinische Standardleistungen anbieten.
- Sport- und Freizeiteinrichtungen mit ausschließlich standortbezogenem Angebot und lokalem Einzugsgebiet.

Wirtschaftliche Tätigkeiten mit potentiellen Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel im Rahmen einer Förderung in AnpaSo:

- Krankenhäuser mit überregionaler Zielgruppe, bspw. Kliniken, die spezialisierte medizinische Dienstleistungen anbieten, die auch von Patient*innen aus anderen Bundesländern oder gar EU-Staaten in Anspruch genommen werden.
- Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einer überregionalen Zielgruppe (bspw. Freizeitparks, kommerzielle Übernachtungsangebote, Sportzentren mit überregionaler Bekanntheit).

⁶ Krankenhäuser, die Spezialleistungen anbieten und/ oder eu-weit/ international tätig sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich

Angabe beihilferechtlich relevanter Informationen in der Vorhabenbeschreibung

Um festzustellen, ob es sich bei einer beantragten Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt, werden Antragstellende in der Vorhabenbeschreibung um Informationen zu ihrer Einrichtung beziehungsweise zu ihrem Unternehmen gebeten:

- 1) **Wirtschaftliche Tätigkeit:** Besteht ein Markt für die Dienstleistung der Einrichtung bzw. des antragstellenden Unternehmens?
- 2) **Art der Dienstleistung:** Werden Spezialleistungen angeboten?
- 3) **Geographischer Einzugsbereich:** Ist die Tätigkeit des Antragstellers zum Beispiel auf Grundlage seiner Satzung oder anderer Regelungen regional begrenzt und kann daher nicht auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden? Woher kommt die Zielgruppe (zum Beispiel Patient*innen, Pflegeheimbewohner*innen) der Einrichtung beziehungsweise des Unternehmens? Wie hoch ist der Anteil der Zielgruppe aus der Region?
- 4) **Grenzüberschreitende Investitionen:** Sind ausländische Unternehmen mit ähnlichem Dienstleistungsangebot in der Region bekannt?

Bitte erläutern Sie die einschlägigen Punkte auf Grundlage der in den Kapiteln 1.2 und 1.3 aufgeführten Informationen. Bitte beachten Sie dabei, dass die Beihilfe immer für **Ihr gesamtes „einziges“ Unternehmen im Sinne des Kapitels 1.1 und nicht nur für die spezifische im Antrag genannte Einrichtung** geprüft wird.

2. Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁷

Stellt die Förderung eine staatliche Beihilfe dar, kommt möglicherweise eine Förderung auf Grundlage der AGVO⁸ in Betracht. Die AGVO ermöglicht es den EU-Staaten, ein breites Spektrum von Unternehmen zu unterschiedlichen Zwecke zu fördern, ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss. Folgende Kategorien beziehungsweise Arten von Beihilfen können unter anderem über die AGVO gefördert werden:

- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation,
- Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen.

Hierbei sind die jeweiligen Voraussetzungen der einschlägigen Artikel zu erfüllen.

Außerdem bestehen Berichts-, Melde- und Veröffentlichungsfristen (siehe Kapitel 2.2).

2.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der AGVO

Nach Art. 6 AGVO ist die AGVO nur für Beihilfen anwendbar, die einen Anreizeffekt haben. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben

⁷ Die Verordnung ist hier zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0651>. Auf dieser Seite sind auch die Daten der Änderungen der AGVO und die die Verlinkung zur neuesten Version zu finden.

⁸ Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auch Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde und die Anträge die Angaben nach Art. 6 Abs. 2 AGVO enthalten.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen gehört u. a. weiterhin, dass die Beihilfeempfangenden keine Unternehmen in Schwierigkeiten sein dürfen (Art. 1 Nr. 4 c in Verbindung Art. 2 Nr. 18 AGVO). Zudem ist eine Förderung an Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem EU-Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Darstellung der allgemeinen Voraussetzungen ist nicht abschließend.

2.2 Melde-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten

Die Gewährung von Beihilfen durch AGVO wird nur unter Berücksichtigung von Melde- und Berichtspflichten nach Art. 9, 11, 12 AGVO freigestellt, die von der EU-Kommission regelmäßig stichprobenartig kontrolliert werden.

Vor allem werden dabei folgende Informationen an die EU-Kommission übermittelt beziehungsweise veröffentlicht:

- a. **Meldepflicht (Sani-Datenbank):** Nach der AGVO freigestellte Beihilfemaßnahmen sind der EU-Kommission mit einer Kurzanzeige zu melden. Dies erfolgt elektronisch innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten.
- b. **Veröffentlichungspflicht (Tam-Datenbank):** Einzelbeihilfen über 500.000 € werden inklusive einer Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme in der Beihilfentransparenzdatenbank veröffentlicht und stehen somit europaweit der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- c. **Berichtspflicht (Sari-Datenbank):** Jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die EU-Kommission, in der die verausgabten Mittel je Einzelbeihilfe übermittelt werden.

Die Erfüllung der Berichtspflichten wird von der zuwendungsgebenden Behörde übernommen. Die erforderlichen Daten der zuwendungsempfangenden Institutionen werden der EU-Kommission übermittelt.

Prüfung der Voraussetzungen einer Förderung nach AGVO

Eine Förderung nach AGVO stellt eine Ausnahme im Rahmen der Förderpraxis im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ dar.

Sofern eine staatliche Beihilfe in den Kapiteln 1.1, 1.2 und 1.3 nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen einer Förderung nach einschlägigen Artikeln der AGVO.

In diesem Rahmen kommen wir bei der Antragsprüfung mit der Bitte um ergänzende Informationen und Bestätigungen auf die Antragstellenden zu.

Die Einstufung einer Förderung als staatliche Beihilfe sowie die Prüfung der o. g. Fördervoraussetzungen ist immer eine Einzelfallentscheidung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellenden keine umfassende Vorabprüfung beihilferechtlicher Tatbestände vor Antragstellung erfolgen kann.

3. Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung⁹

Sollte die Förderung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV einzustufen sein, kann eine Förderung für Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen über die De-minimis-Verordnung (De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023.) erfolgen.

3.1 Schwellenwerte

Entscheidende Voraussetzung ist, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von 300.000 EUR pro Unternehmen/Unternehmensverbund nicht überschritten wird. Dabei werden jeweils drei Jahre zusammen betrachtet (ab dem Zeitpunkt der Bewilligung). Die Förderhöhe wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit eventuellen anderen De-minimis-Beihilfen die Summe von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt.

Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wurde.

Hinsichtlich der Kumulierung von Beihilfen ist Art. 5 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

3.2 Was ist „ein einziges Unternehmen“?

In Bezug auf die Einhaltung der o. g. Schwellenwerte im Rahmen einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung, ist, sofern zutreffend, nicht nur das einzelne Unternehmen bzw. die einzelne soziale Einrichtung, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen.

Hierbei sind die Hinweise in Kapitel 1.1 zu beachten.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Im Falle von Unternehmensübernahmen oder -fusionen bzw. bei -aufspaltungen ist Art. 3 Abs. 8 und 9 der De-minimis-VO zu beachten.

3.3 Verpflichtungen der gewährenden Stelle und des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund (siehe oben „**ein einziges Unternehmen**“, Kapitel 1.1) eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (De-minimis-Erklärung). Diese Erklärung wird von der ZUG zur Verfügung gestellt.

Falls es sich um einen Unternehmensverbund handelt, wird empfohlen, vor Antragstellung von den relevanten Unternehmen eine schriftliche Aufstellung zu deren Förderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen.

⁹ Der vollständige Text ist hier zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R1407-20200727&from=de>

Die Gültigkeit der De-minimis-Verordnung wurde bis Ende 2023 verlängert.

Die De-minimis-Bescheinigung für Einzelbeihilfen ist von den Zuwendungsempfängenden grundsätzlich **10 (Steuer-)Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren** und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Käme das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, könnten im Einzelfall die Bewilligungsvoraussetzungen entfallen und die Beihilfe könnte zurückgefordert werden.

Die zuwendungsgebende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die zuwendungsgebende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Jahren erhalten hat und ob der Höchstbetrag schon erreicht ist.

4. Weiterführende Informationen

- Informationen des BMWK zu Beihilfen
- Handbuch des BMWK zu Beihilfen
- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- *Verordnung (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen*
- *Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR – AGVO*